

Pressemittlung der TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung:

Ausreiseverbot wegen Verstümmelungsgefahr: Gericht in Bad Säckingen bestätigt Beschluss

Hamburg, den 20. November '08: Nach der mündlichen Verhandlung am 05.11.08 hat das Amtsgericht Bad Säckingen seinen vorläufigen Beschluss vom September bestätigt: Ein 10-jähriges Mädchen mit äthiopischem Migrationshintergrund darf von seinen Eltern nicht nach Äthiopien verbracht werden, weil dort die Gefahr der Genitalverstümmelung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Pflegschaft für die Veranlassung oder Genehmigung von Auslandsreisen wurde dem Kreisjugendamt übertragen.

Dieser Beschluss spiegelt eine Entwicklung in der deutschen Rechtsprechung wider, die zunehmend den Schutz von Kindern vor schwerer Gewalt an erste Stelle setzt und somit dem staatlichen Schutzauftrag Rechnung trägt.

Allein in diesem Jahr hatten fünf weitere Gerichte ähnlich entschieden, um die Gefahr von minderjährigen Mädchen abzuwenden, im Heimatland der Eltern durch die Verstümmelung ihrer Genitalien schwer misshandelt und traumatisiert zu werden.

Dennoch ist der aktuelle Beschluss etwas Besonderes: Die Argumentation der Beschlussbegründung legt einen der wichtigsten Meilensteine seit dem BGH-Beschluss vom 15.12.2004, XII ZB 166/03, um potentielle Opfer künftig wirklich effektiv zu schützen. Sie wird einerseits der Spezifik der Verstümmelungspraxis gerecht und begegnet dem Dilemma, das durch die Nachweispflicht einer konkreten Gefahr geschaffen wird.

Im Beschluss des AGs Bad Säckingen kommt erstmals der „Elastische Gefahrenbegriff“ zum Tragen. Der besagt:

„Je schwerer eine Verletzung oder Schädigung im Falle ihres Eintritts wiegt, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind, um gegen die Verletzungs- oder Schädigungsgefahr tätig zu werden.“ Konkret auf die Genitalverstümmelung bezogen heißt es in dem Beschluss weiter: „Angesichts der Schwere eines solchen Verletzungserfolges – immerhin rechnen die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit und die Menschenwürde zu denjenigen Verfassungswerten, die nach Art. 1 und 2 des GG als besonders hochrangig anzusehen sind – sind nach dem...elastischen Gefahrenbegriff die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit, dass es...zu einem solchen Verletzungserfolg kommen könnte, sehr gering.“

Da für das gesamte Kollektiv der 30.000 bis 50.000 gefährdeten Mädchen, die in Deutschland leben, die Schwere der Schädigung durch Genitalverstümmelung immer gleich hoch angesehen werden muss – und sich die Wahrscheinlichkeit grundsätzlich zwischen gering und sehr hoch (bis 98%) bewegt, müsste nun geprüft werden, ob unter Anwendung des elastischen Gefahrenbegriffs die Einführung von Maßnahmen gerechtfertigt ist, die all diese Mädchen unter einen entsprechenden „Generalschutz“ stellen.

Die TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung fordert von der Bundesregierung, ihrer Schutzverpflichtung gegenüber all diesen, spezifisch gefährdeten Kinder endlich gerecht zu werden und jegliche Möglichkeit zu unterbinden, die Verstümmelung von Mädchen in Deutschland oder im Ausland verüben zu lassen.

Ansprechpartnerin: Sanja Stankovic, Tel.: +49 – 40 – 80 79 69 44; www.taskforcefgm.de